

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

62. Jahrgang, Januar 2021, Seiten 1–32 · www.dierentenversicherungdigital.de

rv 01.21

Aus dem Inhalt

Aufsätze

Dipl.-Hdl. Werner Siepe/Dr. Friedmar Fischer
Die Rendite der gesetzlichen Rente

Rechtsprechung

Nachrichten aus der EU

Gesetzgebung und Praxis

Nachrichten aus der Sozialversicherung

bAV-Ticker

Aktuelle Rechengrößen

Neuerscheinungen

rv

Die Rendite der gesetzlichen Rente

Von Dipl.-Hdl. Werner Siepe¹ und Dr. Friedmar Fischer²

Rechnet sich die gesetzliche Rente überhaupt? Wie rentiert sie sich für Rentner der Jahrgänge 1940 bis 1957, die bis Ende 2020 in Rente gegangen sind? Und rentiert sie sich überhaupt noch für jüngere Geburtsjahrgänge von 1958 bis 2000? Diese Fragen zielen auf die Rendite der gesetzlichen Rente.

Die Rendite hängt nicht nur vom Geburtsjahrgang und vom Geschlecht ab, sondern auch von der Art der Krankenversicherung im Rentenalter (GKV oder PKV). Außerdem spielt die Art der Altersrente (Regelaltersrente, abschlagsfreie Rente ab 63 für besonders langjährig Versicherte oder abschlagspflichtige Rente ab 63 für langjährig Versicherte) eine Rolle. Außerdem erhöhen zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten und beitragslose Zeiten die Rendite.

Die Rendite der gesetzlichen Rente gibt es also gar nicht, sondern nur eine Vielzahl von individuellen Rentenrenditen. Der folgende Beitrag soll insbesondere diese individuellen Renditen der gesetzlichen Rente für Bestands- und Neurentner, Versicherte mit Beitragszeiten bis 2020 und Neuversicherte ab 2021 berechenbar machen. Es handelt sich also um eine rein mathematische Sicht und die detaillierte Berechnung dieser Rentenrenditen. Zur Grundsatzfrage „Gibt es eine Rendite für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung?“ hat sich im Übrigen aus einem juristischen Blickwinkel bereits Prof. Friedrich Schnapp³ geäußert.

I. Unterschiede zwischen Rentensatz und Rentenrendite

1. Viele reden über **Rendite**, berechnen diese aber falsch. Die monatliche Rente in Prozent des monatlichen Beitrags von beispielsweise aktuell 5,4 % (aktueller Rentenwert West 34,19 € in Prozent des monatlichen Durchschnittsbeitrags von 628,54 € in 2020) ist beispielsweise keine Rendite, sondern nur ein monatlicher **Rentensatz** für den rein theoretischen Fall, dass jemand nach Zahlung dieses Durchschnittsbeitrags sofort in Rente geht. Wer den jährlichen

Durchschnittsbeitrag von 7.542,45 € (= 18,6 % des Durchschnittsentgelts von 40.551 € für das Jahr 2020) noch im Dezember 2020 auf einen Schlag eingezahlt hätte und am 1.1.2021 in Rente gegangen wäre, bekäme für das ganze Jahr 2021 dann eine gesetzliche Rente von 410,28 € brutto bzw. 5,4 % des jährlichen Durchschnittsbeitrags. Dieser jährliche Rentensatz von 5,4 % gibt lediglich das aktuelle Beitrag-Rente-Verhältnis an und ist vergleichbar mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis bei Waren.

2. Die **Rentenrendite** ist aber etwas völlig anderes als der Rentensatz. Rendite ist der jährliche Ertrag in Prozent des eingezahlten Kapitals. Bei gesetzlichen und privaten Rentenversicherungen werden die eingezahlten Beiträge auf die geschätzte Restlebensdauer so verteilt, dass der Beitragszahler eine lebenslange Rente erhält. In den monatlichen Rentenzahlungen ist dann sowohl ein Kapital- bzw. Rückzahlungsanteil als auch ein Ertrags- bzw. Zinsanteil enthalten. Die Kapitalauszahlung auf einen Schlag wird also ausgeschlossen.

Besonders deutlich wird der Unterschied zwischen Rentenrendite und Rentensatz bei der bis Ende 1997 möglichen **Höherversicherung** gem. § 269 Abs. 1 SGB VI. Wer beispielsweise als damals 55-Jähriger (also Jahrgang 1942) einen Beitrag zur Höherversicherung von 40.000 DM zahlte, erhält ab Rentenbeginn lebenslang eine jährliche, statische Zusatzrente von 11 %, also 4.400 DM bzw. umgerechnet pro Jahr rund 2.250 € oder monatlich 187,47 €.

Der **Rentensatz** von 11 % jährlich bzw. 0,9167 % monatlich (sog. Steigerungsbetrag nach § 269 Abs. 1 SGB VI) führt dazu, dass der Höherversicherungsbeitrag bereits nach neun Jahren und einem Monat über die laufenden Zusatzrenten zurückfließt. Dazu ein Originalbeispiel: Eine im Oktober 1942 geborene Frau, die als langjährig Versicherte bereits ab November 2005 die abschlagspflichtige Rente mit 63 bezieht, hatte bereits Ende 2014 das eingezahlte Geld wieder raus. Ende 2020 lag ihre Rendite schon bei 3,3 % pro Jahr.

Im Vergleich dazu hat sich der feststehende Rentensatz von 11 % pro Jahr und die monatliche, nicht-dynamische Zusatzrente von 187,47 € gar nicht verändert. Nach 15 Jahren und zwei Monaten kämen dann insgesamt rund 167 % heraus. Davon entfallen 100 % auf den Rückzahlungsanteil und 67 % auf den Ertragsanteil. Die momentane Rendite von 3,3 % pro Jahr liegt aber noch deutlich unter dem jährlichen Rentensatz von 11 %.

1 Werner Siepe ist Finanzmathematiker aus Erkrath.

2 Dr. Friedmar Fischer ist Mathematiker (Systemanalytiker) aus Wiernsheim.

3 Schnapp, Gibt es eine Rendite für den Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung?, rv 2017, 3 und rv 2017, 35.

Lebt diese Frau so lange wie nach der Kohorten-Sterbetafel des Statistischen Bundesamts⁴, kommt sie sogar auf eine Rendite von 5,1 % für ihre Zusatzrente aus der Höherversicherung ohne Berücksichtigung von Zuschüssen zur privaten Krankenversicherung dieser Frau. Eine Rentenrendite von 5,1 % pro Jahr wie in diesem Fall darf also nicht mit einem feststehenden Rentensatz von jährlich 11 % verwechselt werden.

Solch hohe Rentenrenditen aus Beiträgen zur Höherversicherung sind freilich mit Beiträgen aus der Pflichtversicherung nicht mehr zu erzielen. Die bis 1997 mögliche Höherversicherung wird mit ziemlicher Sicherheit nicht wieder eingeführt, weil sie schlicht zu teuer für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Es sei denn, die damaligen Rentensätze bzw. Steigerungsbeträge gem. § 269 Abs. 1 SGB VI würden deutlich gesenkt.

II. Renditen für Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Da die gesetzliche Rentenversicherung keine Kapitalauszahlungen kennt, scheidet die Berechnung der so genannten Ablaufrendite im Erlebensfall wie bei Kapital-Lebensversicherungen von vornherein aus. Rentenrenditen werden aber beispielsweise auch bei der Rürup-Rente berechnet, obwohl hierbei auch keine Kapitalauszahlung erfolgt. Gleiches gilt für die Rente aus der privaten Rentenversicherung, sofern das Kapitalwahlrecht vom Versicherten nicht ausgeübt wird.

1. Für die gesetzliche Rente werden bereits seit über 20 Jahren interne Renditen berechnet. Es handelt sich dabei immer um die Renditen von **Altersrenten**. Die Rendite von **Erwerbsminderungsrenten** (voll oder zur Hälfte) wird typischerweise nicht ermittelt, da sie ganz wesentlich von der beitragsfreien Zurechnungszeit ab Eintritt der Erwerbsminderung abhängt. **Hinterbliebenenrenten** (Witwen- bzw. Witwenrente, Halb- bzw. Vollwaisenrente) sind aus der Rente des/der Verstorbenen abgeleitet und werden bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ohne jegliche Beiträge der Hinterbliebenen gezahlt. Eine Renditeberechnung würde nur Sinn machen, wenn man beispielsweise die Witwenrente zusammen mit der Altersrente des Verstorbenen im Zusammenhang betrachtet.

2. Die **interne Rendite der gesetzlichen Rente** (auch implizierte Rendite oder Beitragsrendite genannt) für Altersrenten ist der Zinssatz, bei dem die aufgezinnten Beitragsausgaben des Versicherten und die abgezinsten Renteneinnahmen des Rentners gleich sind. Diese Berechnungsmethode ist in der Finanzmathematik auch als **IZF (interner Zinsfuß)** bzw. IRR (International Rate of Return) bekannt.

In fast allen bisher vorliegenden Berechnungen wird die Rendite der gesetzlichen Rente vor Steuern (also **Brutto-rendite**) und vor Inflation (also **Nominalrendite**) ermittelt. Typischerweise wird auch die Rendite von Riester-Renten,

Rürup-Renten und Renten aus der privaten Rentenversicherung vor Steuern und vor Inflation ermittelt, zuweilen allerdings auch nach Steuern.

3. Die Berechnung der individuellen Rentenrendite nach Steuern (**Nettorendite**) bei der gesetzlichen Rente würde voraussetzen, dass der persönliche Steuersatz für die Beitrags- und Rentenphase bekannt ist. Dies ist aber bei einer langen Phase von 60 Jahren und mehr (zum Beispiel 40 Beitragsjahre und 20 Rentenjahre) schlicht unmöglich. Da der persönliche Steuersatz in der Rentenphase wegen der geringeren Alterseinkünfte in aller Regel jeweils deutlich *unter* dem persönlichen Steuersatz in der Beitragsphase liegt, wird die Rendite nach Steuern (Nettorendite) mehr oder minder deutlich *über* der Rendite vor Steuern (Bruttorendite) liegen.

Da keiner die künftige Inflations- bzw. Preissteigerungsrate kennen kann, ist die Berechnung der Rentenrendite nach Inflation (**Realrendite**) nur für bestimmte Annahmen über die durchschnittlich pro Jahr erwartete Inflationsrate (zum Beispiel 2 %) möglich. Wird aber beispielsweise mit einer jährlichen Inflationsrate gerechnet, fällt die Realrendite wegen des Kaufkraftverlustes niedriger aus im Vergleich zur Nominalrendite.

III. Rendite der gesetzlichen Rente nach DRV-Berechnungsmethode

1. Für die gesetzliche Rente werden bereits seit über 20 Jahren interne Renditen berechnet. Verwiesen sei auf die Beiträge der Mathematiker *Eitenmüller*⁵ sowie *Ohsmann/Stolz*⁶ in Fachzeitschriften über die gesetzliche Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) geht bei der Berechnung der Rendite der gesetzlichen Rente wie schon die genannten Autoren in den 1990er Jahren davon aus, dass schätzungsweise nur **80 % des Gesamtbeitrags** für die reine Altersrente verwendet werden. Die restlichen 20 % dienen zur Finanzierung von Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten (insbes. Witwenrenten) und Rehabilitationsleistungen.

Laut Rentenversicherungsbericht⁷ 2020 der Bundesregierung macht die Anzahl der reinen Altersrenten im Jahr 2019 zwar nur 72 % aller Renten aus. Da jedoch der prozentuale Anteil der Erwerbsminderungsrenten und insbesondere der Witwenrenten in Euro deutlich niedriger liegt im Vergleich zu den Altersrenten, werden mit Sicherheit weniger als die restlichen 28 % der Beiträge zur Finanzierung von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten benötigt, schätzungsweise also nur 20 %.

Den so verbleibenden 80 % der Jahresbeiträge werden dann die **Jahresbruttorenten inkl. DRV-Zuschüsse zur**

4 Kohorten-Sterbetafel für Deutschland 1871–2017, destatis, 2017. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/Publicationen/Downloads-Sterbefaelle/kohortensterbetafeln-5126101179004.pdf> (letzter Abruf 30.11.2020).

5 Eitenmüller, Die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherung – Kapitalmarktanaloge Renditeberechnungen für die nahe und die ferne Zukunft, in: DRV 12/1996, S. 784–798.

6 Ohsmann/Stolz, Die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung, in: DAngVers 3/1997, S. 119–124 und DAngVers 2/2004, S. 56–62.

7 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2020.pdf> (letzter Abruf 30.11.2020).

Krankenversicherung (zum Beispiel 7,95 % der Bruttorente in 2021) gegenübergestellt.

Diese **DRV-Berechnungsmethode** (80 % der Gesamtbeiträge und 107,95 bzw. rund 108 % der Bruttorenten, sog. „80/108-Methode“) ist aus dem Blickwinkel der DRV plausibel. Den Beitragsausgaben der Versicherten entsprechen aus Sicht der DRV Beitragseinnahmen, die zu 80 % für die Altersrenten verwendet werden. Und die Renteneinnahmen der Rentner sind für die DRV nichts anderes als Rentenausgaben einschließlich der Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Bei privat krankenversicherten Rentnern stimmen diese rund 108 % der jeweiligen Bruttorente im Übrigen auch exakt mit der Sicht der DRV überein. Gesetzlich krankenversicherte Rentner müssen jedoch quasi einen Positionswechsel vornehmen, um die Sicht der DRV nachzuvollziehen. Aus Sicht der gesetzlich krankenversicherten Rentner liegt der Rentenzahlbetrag (also Bruttorente minus rund 11 % für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) nur bei rund 89 % der monatlichen Bruttorente. Um deren Rendite individuell zu berechnen, muss man daher von der DRV-Berechnungsmethode abweichen und auf die „80/89-Methode“ übergehen, bei denen 80 % der Beitragsausgaben mit 89 % der Bruttorenten verglichen werden. Ermittelt wird dann die Bruttorente nach Versicherungsbeiträgen und vor Steuern.

2. Alle bisher vorliegenden Gutachten⁸ und Studien⁹ legen bei ihren Berechnungen zur Rendite der gesetzlichen Rente als Basis die DRV-Berechnungsmethode zugrunde und gehen fast immer nur vom **Standardrentner** mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst aus. Je nach Annahmen über Geburtsjahrgang, Geschlecht und künftige Entgelt- bzw. Rentensteigerungen liegen die ermittelten Bruttorenten für die Standardrente zwischen 2,5 und 4,5 % in der Basisvariante.

Im **Gutachten¹⁰ des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** aus 2016/2017 wird eine Renditespanne von 3,2 bis 3,8 % (Mann) und 3,6 bis 4,5 % (Frau) für die Jahrgänge 1940 bis 2030 angegeben. Die **DIW-Studie¹¹** vom November 2020 errechnet für alleinstehende Frauen der Jahrgänge 1970 und 1980 nach 47 Beitragsjahren eine Bruttorente von rund 3,5 % nach der DRV-Berechnungsmethode (mit 80 % der Beiträge) bzw. rund 2,8 % bei Ansatz von 100 % der Beiträge. In der zuletzt im Jahr 2011 erschienenen Broschüre¹² der **Deutschen Rentenversicherung (DRV)** wird die Rendite

für einen Standardrentner mit Rentenbeginn 1.1.2020 (also geboren am 1.1.1955) mit 2,9 % für ledige Männer und 3,5 % für Frauen beziffert. Sofern der Rentenbeginn erst in 2030 oder 2040 erfolgt, sinkt die Rendite in den Modellfällen dann auf 2,8 bzw. 2,9 % für Männer und 3,3 % für Frauen.

IV. Individuelle Rentenrenditen für Rentner

1. Den Autoren dieses Beitrags liegt eine Vielzahl von Originalfällen zu Bestands- und Neurentnern für die Jahrgänge 1940 bis 1954 mit Rentenbescheiden aus 2003 bis 2020 vor. Daraus haben sie mit Hilfe von Excel-Tabellen nach der DRV-Renditemethode die individuellen Renditen ermittelt.

Wie zu erwarten war, kam der Modellfall des Standardrentners mit 65 Jahren nach genau 45 Beitragsjahren Durchschnittsverdienst kein einziges Mal vor. Es dominierten neben den Regelaltersrenten die abschlagspflichtigen Frührenten für langjährig Versicherte mit 63 Jahren und die abschlagsfreien Frührenten für besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren.

Im Gegensatz zu den Modellrenditen für Standardrentner in den Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung und des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wurden **individuelle Renditen** anhand konkret vorliegender Rentenbescheide ermittelt.

2. Die Rentenrenditen für Bestands- und Neurentner wurden in Abhängigkeit von Geburtsjahrgang (1940 bis 1954) und Geschlecht (männlich oder weiblich) genauer unter die Lupe genommen. Bei Auswertung von insgesamt zehn Originalfällen für die Jahrgänge 1940 bis 1954 mit Rentenbeginn in 2003 bis 2020 errechneten sich nach der DRV-Berechnungsmethode je nach Jahrgang Renditen zwischen 4,6 und 3,3 % für Männer bzw. zwischen 5,1 und 3,5 % für Frauen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Rentenrenditen für Rentner(innen)

Jahrgang	Rente ab	Beitragsjahre*	m DRV**	m GKV***	w DRV****	w GKV*****
05.1940	06.2003	47,08	4,62 %	3,90 %	5,08 %	4,41 %
11.1942	12.2007	35,08	3,64 %	2,83 %	4,21 %	3,46 %
01.1947	03.2012	39,50	3,20 %	2,50 %	3,71 %	3,06 %
09.1947	04.2012	43,33	3,50 %	2,81 %	3,99 %	3,34 %
10.1950	03.2016	48,75	3,74 %	3,13 %	4,16 %	3,58 %
10.1953	01.2017	47,25	3,51 %	2,85 %	3,96 %	3,33 %
12.1953	01.2017	37,92	3,05 %	2,35 %	3,54 %	2,88 %
05.1954	06.2017	38,42	3,10 %	2,41 %	3,57 %	2,93 %
01.1954	06.2017	47,83	3,60 %	3,06 %	4,00 %	3,43 %
09.1954	06.2020	47,17	3,28 %	2,64 %	3,73 %	3,13 %

*) Beitragsjahre vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn

**) Rendite für männliche Rentner nach DRV-Berechnungsmethode

***) Rendite nach Beiträgen für männliche und gesetzlich krankenversicherte Rentner

****) Rendite für weibliche Rentner (Rentnerinnen) nach DRV-Berechnungsmethode

*****) Rendite nach Beiträgen für weibliche und gesetzlich krankenversicherte Rentnerinnen

8 Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2004 (S. 30–47).

9 Prognos-Studie „Zukunft der Altersvorsorge“ von 2014 (S. 53–66).

10 Jahrgutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. 2004 (S. 241–244) und 2016/2017 (S. 332–337).

11 Studie des DIW „Der Einfluss von steuer- und sozialrechtlichen Regelungen auf individuelle Erträge aus der gesetzlichen Rente und betrieblichen Altersvorsorge“ (Seiten 9 und 38) im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung. https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=9122 (letzter Abruf 30.11.2020).

12 DRV-Broschüre „Die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung“ von 2011.

Dabei zeigt sich: Je älter (jünger), desto höher (niedriger) fällt die Rendite aus. Die vergleichsweise hohen Renditen für Ältere lassen sich insbesondere mit niedrigeren Beitragssätzen von 14 bis 17 % in den ersten Beitragsjahren und dem höheren Rentenniveau bei Rentenbeginn erklären. Je niedriger der Beitragssatz, desto weniger muss an Beiträgen gezahlt werden. Und je höher das Rentenniveau zum Beginn der Rente, desto höher auch die Rendite.

Für jüngere Rentner ab Jahrgang 1950 gilt genau das Umgekehrte. Sie mussten höhere Beitragssätze schultern und ein niedrigeres Rentenniveau akzeptieren. Beides zusammen führt dann zu einer geringeren Rendite.

Mit der höchsten Rendite von 4,6 % nach DRV-Berechnungsmethode schneidet ein in 1940 geborener Mann mit 63er-Rente in 2003 ab. Für diese relativ hohe Rendite gibt es gleich drei Gründe: sehr niedrige Beitragssätze in den 1950er und 1960er Jahren (Beitragsbeginn lag in 1956), geringer Rentenabschlag von nur 2,4 % trotz 63er-Rente bei Rentenbeginn in 2003 (für Jahrgang 1946 mit 63er-Rente liegt der Rentenabschlag beispielsweise bei 7,2 %) und rund 1,5 zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten (dreijährige Lehre in den 1950er Jahren).

Die mit 3,2 % geringste Rendite erzielt ein im Januar 1947 geborener Mann, der nach Erreichen der Regelaltersgrenze am 1.3.2012 in Rente ging und als Akademiker überhaupt keine zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte oder beitragsfreie Zeiten erhielt. Ein in 1994 geborener Mann, die als besonders langjährig Versicherter ab 2017 eine abschlagsfreie Rente bezieht, erreicht noch eine Rendite von 3,6 %.

Die Renditen für Frauen liegen infolge der höheren Lebenserwartung rund 0,5 bis 0,6 Prozentpunkte höher im Vergleich zu gleichaltrigen Männern. Rentnerinnen der Jahrgänge 1940 bis 1957 mit zwei und mehr Kindern kommen wegen der Kindererziehungszeiten und der Mütterrenten fast immer auf Renditen von über 4 %.

Sämtliche Renditeberechnungen in der Basisvariante unterstellten die DRV-Berechnungsmethode, eine jährliche Rentensteigerung von durchschnittlich 2 % und eine von Geburtsjahrgang sowie Geschlecht abhängige fernere Lebenserwartung nach der Kohorten-Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes.

3. Tatsächlich gibt es neben Jahrgang und Geschlecht noch fünf weitere Kriterien, die Einfluss auf die Höhe der Rendite haben:

- Art der Krankenversicherung (PKV oder GKV)
- Gesamtbeitrag (80 oder 100 Prozent)
- Art der Altersrente (Regelaltersrente, abschlagsfreie Frührente für besonders langjährig Versicherte mit mindestens 45 Versicherungsjahren oder abschlagspflichtige Frührente für langjährig Versicherte mit mindestens 35 Versicherungsjahren)
- evtl. zusätzliche Entgeltpunkte (für beitragsgeminderte Zeiten, beitragsfreie Zeiten, Zeiten vor 1992 mit geringem Entgelt, Zeiten mit Arbeitslosengeld II)
- Arbeitsort (in West oder Ost, evtl. auch Wanderer zwischen West und Ost).

Außer dem Geburtsjahrgang und dem Geschlecht spielt auch die **Art der Krankenversicherung** eine große Rolle. Da über 90 % der Rentner gesetzlich krankenversichert sind, haben die Autoren außer der DRV-Renditemethode (rund 108 % der Bruttorenten für privat krankenversicherte Rentner) auch die Renditen für gesetzlich krankenversicherte Rentner errechnet. Gesetzlich krankenversicherte Rentner müssen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von rund 11 % der Bruttorenten zahlen. Der Rentenzahlbetrag macht somit nur rund 89 % der Bruttorente aus.

In allen zehn Originalfällen sinkt die Rendite nach Versicherungsbeiträgen um 0,6 bis 0,7 Prozentpunkte. Der in 1947 gesetzlich krankenversicherte Mann mit Regelaltersrente ab 2012 kommt daher nur auf 2,5 % statt auf 3,2 % Rendite.

Nur privat krankenversicherte Rentner erhalten einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung in Höhe von rund 8 % der Bruttorente und somit eine höhere Rendite im Vergleich zu gesetzlich Krankenversicherten. Allerdings ist zu bedenken, dass privat Krankenversicherte einen meist hohen und vom Einkommen unabhängigen Beitrag zu ihrer Krankenversicherung zahlen, der nicht in die Renditeberechnung für die gesetzliche Rente einfließt. Würden dieser von Eintrittsalter, Gesundheitszustand und Leistungsumfang abhängige Beitrag zur privaten Krankenversicherung sowie der Beitrag zur privaten Pflegepflichtversicherung vom Rentenzahlbetrag abgezogen, müsste die Rendite nach Versicherungsbeiträgen bei privat krankenversicherten Rentnern noch deutlicher sinken im Vergleich zu gesetzlich krankenversicherten Rentnern.

Der **Gesamtbeitrag** wird typischerweise für Renditeberechnungen zugrunde gelegt und nicht nur der Arbeitnehmeranteil von 50 % des Gesamtbeitrags bei Arbeitnehmern. Zum Gesamtbeitrag gehört also auch der gleich hohe Arbeitgeberanteil, da dieser ebenfalls Bestandteil der Personalkosten ist. Nach der DRV-Berechnungsmethode werden aber nur 80 % des Gesamtbeitrags berücksichtigt, da die restlichen 20 % für die Finanzierung von Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente und Rehabilitation erforderlich sind.

Da aber Altersrentner in alle Regel vorher keine Erwerbsminderungsrente bezogen haben und möglicherweise keine Hinterbliebenenrente im Fall ihres Todes anfällt, könnten in diesen Fällen auch 100 % des Gesamtbeitrags in die Renditekalkulation eingehen. Zusatzberechnungen zeigen, dass die Rentenrendite dadurch um rund 0,7 Prozentpunkte sinkt. Bei verheirateten Rentnern kann eine Witwen- bzw. Witwerrente auch entfallen, wenn Witwe bzw. Witwer ein hohes eigenes Einkommen haben.

Bei der **Art der Altersrente** ist zwischen Regelaltersrenten, abschlagsfreien Renten ab 63 Jahren für besonders langjährig Versicherte und abschlagspflichtigen Renten mit 63 Jahren für langjährig Versicherte zu unterscheiden.

Dabei zeigt sich, dass Rentner bzw. Rentnerinnen mit der in 2014 neu eingeführten abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren für besonders langjährige Versicherte wegen der fehlen-

den Rentenabschläge einen Renditevorteil gegenüber Regelaltersrentnern haben.

Dies wird besonders deutlich bei den beiden in 1953 geborenen Rentnern bzw. Rentnerinnen, die ab 1.1.2017 in Rente gingen. Die besonders langjährig versicherte und gesetzlich krankenversicherte Rentnerin mit abschlagsfreier Rente nach 63 Jahren und 2 Monaten erzielte mit 3,3 % sogar eine höhere Rendite im Vergleich zum privat krankenversicherten Rentner mit abschlagspflichtiger Rente nach 63 Jahren.

Auch **zusätzliche Entgeltpunkte** (zum Beispiel für beitragsgeminderte und beitragsfreie Zeiten) steigern die Rendite der gesetzlichen Rente. Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern erhalten zudem seit 2014 zusätzliche Entgeltpunkte für diese Kindererziehungszeiten in Form der sog. **Mütterrente**, für die keine Beiträge gezahlt wurden. Bei Müttern mit zwei Kindern sind dies inzwischen drei zusätzliche Entgeltpunkte ohne Beitragszahlung. Auch die ab 2021 in Kraft tretende **Grundrente** ist nichts anderes als ein Zuschlag an zusätzlichen Entgeltpunkten auf die bisher gezahlte gesetzliche Rente.

In allen zehn Originalfällen handelte es sich um Rentner, die in den alten Bundesländern beschäftigt waren. Die Vergleichbarkeit der Renditen für „West-Rentner“ und „Ost-Rentner“ ist wegen der deutlich niedrigeren Entgelte in der ehemaligen DDR nicht gegeben.

4. Auch bei Neurentnern gibt es bei der Berechnung der internen Rendite der gesetzlichen Rente noch zwei unbekannte Größen bzw. Variablen. Erstens muss die **künftige Rentensteigerung** ab Rentenbeginn geschätzt werden. Die Autoren gehen davon aus, dass es in 2021 wegen der Corona-Krise eine Renten-Nullrunde geben und die künftige jährliche Rentensteigerung nur noch bei durchschnittlich 2 % liegen wird.

Die relativ hohen Rentensteigerungen im Rückblick von durchschnittlich 3 % und mehr im Jahr bei Rentenbeginn ab 2014 bis 2020 wird es künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr geben. Wer bereits 2007 in Rente ging, kam bis 2020 auf eine durchschnittliche Rentensteigerung von 2 % pro Jahr.

Der Rentenversicherungsbericht¹³ 2020 der Bundesregierung geht in der Vorschaurechnung für die Jahre von 2020 bis 2034 von einer Rentensteigerung in Höhe von durchschnittlich 2 % pro Jahr und einer Entgeltsteigerung von durchschnittlich 2,7 % aus.

Mit dem Eintritt der Babyboomer in die Rente ab 2025 werden die Renten nach allen bisherigen Einschätzungen geringer steigen als die Löhne bzw. Entgelte. Beispielsweise kann man ab 2025 eine jährliche Lohn- bzw. Entgeltsteigerung von 2,5 % und eine Rentensteigerung von nur noch 2 % pro Jahr zugrunde legen. Folglich sinkt auch das Rentenniveau, das auch die Rentner der Jahrgänge 1940 bis 1957 mit Renteneintritt in 2003 bis 2020 trifft. Von einer künfti-

gen Steigerung des Beitragssatzes spätestens ab 2024 werden jetzige Rentner jedoch nicht betroffen.

5. Die voraussichtliche Rentendauer hängt ganz entscheidend von der geschätzten **ferneren Lebenserwartung ab Rentenbeginn** (zum Beispiel 63 Jahre bei Frührenten und 65 bis 65 Jahre und 8 Monate bei Regelaltersrenten für die Jahrgänge 1940 bis 1954) ab. Die Autoren gehen wie in anderen Veröffentlichungen von der Kohorten-Sterbetafel 2017 des Statistischen Bundesamtes aus.

Die deutlich höhere fernere Lebenserwartung nach der für private Rentenversicherer geltenden Sterbetafel DAV2004 R wurde nicht berücksichtigt. Legt man diese Sterbetafel zugrunde, würden die Rentenrenditen wegen der längeren Rentendauer steigen.

6. Der mögliche Einwand, die DRV-Berechnungsmethode zur Ermittlung der Rendite von umlagefinanzierten gesetzlichen Renten sei wegen der Berücksichtigung von nur 80 % der Beitragssumme nicht geeignet für den Vergleich mit kapitalgedeckten Renten (Betriebs- oder Privatrenten), ist nicht stichhaltig. In den meisten Fällen decken insbesondere die Privatrenten (zum Beispiel Rürup-Rente und Rente aus privater Rentenversicherung) nur das Risiko der Langlebigkeit ab, aber nicht das Berufsunfähigkeits- und/oder Todesfallrisiko.

Die **gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen** deckt indes die Risiken von Langlebigkeit (Altersrente), Invalidität (volle oder halbe Erwerbsminderungsrente) und Tod (Hinterbliebenenrente) ab und gewährt darüber hinaus Rehabilitationsleistungen.

Für Rentner der Jahrgänge 1940 bis 1954 lässt sich im Übrigen auch die **Rendite der gesetzlichen Rente aus Extrabeiträgen** (zum Beispiel freiwillige Beiträge von nicht pflichtversicherten Selbstständigen und Beamten oder Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen) problemlos ermitteln, wenn der Rentenbeginn bis Ende 2020 erfolgt ist.

Zwar errechnet das **Institut für Vorsorge und Finanzplanung (IVFP)** Renditen für Rürup-Renten, Riester-Renten und Renten aus privater Rentenversicherung. Diese IVFP-Renditen für private Renten sind aber mit den Renditen der gesetzlichen Rente nicht vergleichbar, da sie eine um rund fünf Jahre längere Lebenserwartung laut Sterbetafel DAV 2004R und eine deutlich über dem Garantiezins liegende laufende Verzinsung voraussetzen. Außerdem handelt es sich fast immer nur um reine Altersrenten, also ohne zusätzliche finanzielle Absicherung gegen Berufsunfähigkeit und ohne Hinterbliebenenschutz.

7. Wer bereits eine Altersrente bezieht, keine Erwerbsminderungsrente bezogen hat und keine Hinterbliebenen (Witwen, Witwer oder Waisen) im Fall seines Ablebens hinterlassen wird, mag auch an der Rendite für 100 % der Beitragssumme interessiert sein.

Berechnungen in Originalfällen für gesetzliche Renten aus Pflichtbeiträgen zeigen, dass die Rendite der gesetzlichen Rente dann im Vergleich zu 80 % der Beitragssumme um etwa 0,7 Prozentpunkte geringer ausfallen würde.

13 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2020.pdf> (letzter Abruf 30.11.2020).

Werden 100 % der Beitragssumme und gleichzeitig 89 % der Rentensumme für gesetzlich krankenversicherte Rentner zugrunde gelegt, sinkt die Rendite der gesetzlichen Rente um insgesamt rund 1,3 Prozentpunkte. Die Rendite von beispielsweise 3,2 % nach der DRV-Renditemethode würde bei dem in 1947 geborenen Mann dann auf nur noch 1,9 % sinken.

V. Individuelle Rentenrenditen für Versicherte

Für Versicherte der Jahrgänge mit Rentenbeginn nach 2020 liegen ebenfalls mehrere Originalfälle mit Rentenauskünften und Renteninformationen von Versicherten bis Jahrgang 1980 vor. Daraus wurden nach der DRV-Renditemethode die individuellen Renditen ermittelt.

1. Rentenrenditen für Versicherte, die im Jahr 2020 noch nicht in Rente waren, aber bereits Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben, liegen zwischen 3,3 bis 2,8 % bei Männern und zwischen 3,7 und 3,1 % bei Frauen nach der DRV-Berechnungsmethode. Dazu zählen alle ab 1955 geborenen Versicherten mit künftiger Regelaltersrente und besonders langjährig Versicherte mit abschlagsfreier Frührente nach mindestens 45 Versicherungsjahren. In 1958 geborene besonders langjährig Versicherte können ihre abschlagsfreie Frührente beispielsweise bereits ab 2022 beziehen.

Im Unterschied zu den unter IV. genannten Rentenrenditen für Rentner können bei Versicherten zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte und beitragsfreie Zeiten nicht berücksichtigt werden. Diese zusätzlichen Entgeltpunkte werden erst im Rahmen einer Gesamtleistungsbewertung im späteren Rentenbescheid ermittelt.

Eventuelle Grundrentenzuschläge werden ebenfalls nicht berücksichtigt, da sie nur für langjährige Geringverdiener bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen in Frage kommen und sich auf die Rendite der gesetzlichen Rente aus Pflichtbeiträgen gar nicht auswirken.

2. Für Versicherte der Jahrgänge 1955 bis 1995 lässt sich allerdings auch die **Rendite der gesetzlichen Rente aus Extrabeiträgen** (zum Beispiel freiwillige Beiträge von nicht pflichtversicherten Selbstständigen und Beamten oder Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen) ermitteln.

Ein Originalfall mag dies erläutern: Der heute 50-jährige Selbstständige, der auf eigenen Antrag hin pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung und zudem privat krankenversichert ist, leistet in den Jahren 2017 bis 2021 Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen in Höhe von insgesamt rund 75.000 €. Er konnte bereits in 2017 als damals 47-jähriger mit der Zahlung beginnen, da er den Nachweis eines berechtigten Interesses erbringen konnte.

Die Rendite aus diesen Extrabeiträgen zur gesetzlichen Rente liegt bei 2,6 %, sofern man die Sonderzahlungen zu 100 % ansetzt. Da der betreffende Versicherte aber verheiratet ist (also mit Anspruch auf eventuelle Witwenrente in seinem Todesfall) und erwerbsunfähig werden könnte (Berechtigung zur eventuellen Erwerbsminderungsrente liegt vor, da

seit 2015 auf eigenen Antrag hin pflichtversichert als Selbstständiger), würden nach der DRV-Renditemethode nur 80 % der Sonderzahlungen zur Berechnung der internen Rendite angesetzt werden, die dann auf 3,3 % steigen würde.

3. Ab 2025 gehen die Babyboomer aus den 1960er Jahren in Rente. Damit steigt die Anzahl der Rentner innerhalb von rund zehn Jahren um insgesamt fünf Millionen. Gleichzeitig fehlen ebenso viele Beitragszahler. Weniger Beitragszahler und gleichzeitig mehr Rentner stellen die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung vor große Herausforderungen.

Sofern der Versichertenkreis nicht massiv durch mehr erwerbstätige Frauen oder Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung ausgedehnt wird, bleiben nur vier Stellschrauben zur Lösung – Beitragssatz, Rentenniveau, Regelaltersgrenze und Bundeszuschuss.

Höhere Bundeszuschüsse aus Steuermitteln wirken sich nicht auf die Höhe der Rentenrendite aus. Eine weitere stufenweise **Erhöhung der Regelaltersgrenze** von bisher 67 Jahren für den Jahrgang 1964 auf bis zu 69 oder 70 Jahren für den Jahrgang 2000 ist höchst umstritten und wurde bei der Renditeberechnung daher nicht berücksichtigt.

Am ehesten kommt es künftig zu **höheren Beitragssätzen**. Schon laut Rentenversicherungsbericht¹⁴ 2020 der Bundesregierung steigt der momentan relativ niedrige Beitragssatz von 18,6 % bis auf 22,4 % in 2034. Laut Bericht der Kommission Verlässlicher Generationsvertrag¹⁵ steigt der Beitragssatz in der Basisvariante danach stetig weiter bis auf 22,5 % in 2035, 22,9 % in 2045 und 23,8 % in 2060 bis 2070. Zu ähnlichen Prognosen kommt *Prof. Martin Werding*.¹⁶

Die Steigerung der Beitragssätze wird begleitet sein von einem ab 2025 **sinkenden Rentenniveau**. Sofern die Renten jährlich nur noch um 2 % steigen im Vergleich zu den um 2,5 % steigenden Entgelten, sinkt das **Bruttorentenniveau** (= monatliche Standardrente brutto in Prozent des letzten monatlichen Bruttogehalts nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst). Laut Alterssicherungsbericht¹⁷ 2020 der Bundesregierung sinkt das Bruttorentenniveau beispielsweise von 44,5 % im Rentenzugangsjahr 2025 bis auf 40,8 % im Rentenzugangsjahr 2034 und das sog. **Sicherungsniveau vor Steuern** (= verfügbare monatliche Standardrente in Prozent des letzten verfügbaren Monatsgehalts nach 45 Jahren Durchschnittsverdienst) laut Rentenversicherungsbericht¹⁸ 2020 der Bundesregierung **von** zurzeit 48,4 % in 2025 bis auf 45 % in 2034.

14 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2020.pdf> (letzter Abruf 30.11.2020).

15 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-1.pdf>; dort Seite 88, Tabelle 6; Spalte „Basis“.

16 Werding, Zukunftsszenarien: Die Entwicklung der Rentenfinanzen unter dem geltenden Recht, DRV 1/2020, S. 3–19.

17 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/alterssicherungsbericht-2020.pdf> (letzter Abruf 30.11.2020).

18 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenversicherungsbericht-2020.pdf> (letzter Abruf 30.11.2020).

Diese Annahmen über höhere Beitragssätze und ein sinkendes Rentenniveau können der Berechnung von Rentenrenditen für Versicherte zugrunde gelegt werden. Beide Annahmen zusammen werden unweigerlich dazu führen, dass die Rendite der gesetzlichen Rente für jüngere Jahrgänge sinkt. Man könnte sogar vom „**Gesetz der sinkenden Rentenrendite**“ sprechen nach dem Motto „Je jünger (älter), desto geringer (höher) die Rendite der gesetzlichen Rente“.

VI. Rentenrenditen für Neuversicherte ab 1.1.2021

Die Rentenrenditen für Neuversicherte der Jahrgänge 1960 bis 2000 mit Versicherungsbeginn ab 2021 können nur in Modellfällen errechnet werden. Die Renditen nach der DRV-Berechnungsmethode liegen bei den Jahrgängen 1965 bis 2000 zwischen 3,7 und 2,4 % bei Männern bzw. zwischen 4,6 und 2,7 % bei Frauen.

Dabei wird unterstellt, dass die Neuversicherten der Jahrgänge 1960 und 1965 jeweils Höchstbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Sofern sie Arbeitnehmer sind, muss ihr Jahresbruttogehalt jeweils über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen. Die überraschend hohe Rendite von 4,6 % bei Männern bzw. 5,6 % bei Frauen des Jahrgangs 1960 ist damit zu erklären, dass sich an die 5,33 Jahre mit noch recht niedrigen Beitragssätzen unmittelbar die Rente anschließt.

Die Versicherten der Jahrgänge 1970 und 1975 zahlen den doppelten Durchschnittsbeitrag (bei Arbeitnehmern ist dies ein Jahresbruttogehalt in Höhe des doppelten Durchschnittsentgelts), während die Jahrgänge 1980 und 1985 den 1,5fachen Durchschnittsbetrag aufbringen. Nur bei den Jahrgängen 1990 und 1995 wird angenommen, dass diese Neuversicherten lediglich den Durchschnittsbeitrag entrichten, weil sie auch nur durchschnittlich verdienen.

Sämtliche Renditeberechnungen für Neuversicherte ab 2021 unterstellen ab 2025 eine jährliche Rentensteigerung von durchschnittlich 2 % im Vergleich zur Entgeltsteigerung von 2,5 % pro Jahr, eine stetige Steigerung des Beitragssatzes und eine von Geburtsjahrgang sowie Geschlecht abhängige fernere Lebenserwartung nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes.

VII. Zusammenfassung

Die Berechnung von individuellen Renditen für Rentner und Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung zeigt, dass die Höhe der Renditen insbesondere vom Geburtsjahrgang, Geschlecht und der Art der Krankenversicherung abhängig sind.

Je jünger, desto geringer fällt die Rendite aus wegen der ab 2025 steigenden Beitragssätze und des dann sinkenden Rentenniveaus. Frauen erzielen eine höhere Rendite wegen ihrer längeren Lebenserwartung laut Statistik. Und gesetzlich krankenversicherte Rentner müssen sich wegen des Abzugs

der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 11 % der Bruttorente mit einer geringeren Rendite im Vergleich zu privat krankenversicherten Rentnern begnügen.

Die bisher in Veröffentlichungen genannten Renditen für Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst basieren ausschließlich auf Modellfällen. Für Rentenberater und ihre Mandanten wird aber die Berechnung einer individuellen Rendite von größerem Interesse sein. Diese Berechnung kann auf Grundlage von Renteninformation, Rentenauskunft und Rentenbescheid mit Hilfe von Excel-Tabellen oder speziell dazu entwickelten Rentenrendite-Rechnern erfolgen.